

Beitragsordnung für den VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland e. V.



Beschlossen am 18. März 2025

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Beitragsordnung ist aufgrund des § 11 der Satzung des Landesverbandes erstellt.
- 2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
- 3) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die Anzahl der in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen eines Trägers angebotenen Plätze und/oder die Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden/Arbeitseinheiten.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl der Plätze entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung oder Angebot und/oder der statistischen Erhebung der geleisteten Fachleistungsstunden/Arbeitseinheiten zu melden, damit der Beitrag an den Verband berechnet werden kann.
Für angebotene Plätze mit Tagesentgelt ist der Bezugspunkt für die Bemessungsgrundlage die angebotenen Plätze zu den Stichtagen 30.06. und 31.12., für den Zeitraum bis zum nächsten Stichtag.
Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich.
Bei ambulanten Anbietern und anderen Dienstleistern erfolgt die Beitragsberechnung auf der statistisch erhobenen Stundenanzahl des vergangenen Kalenderhalbjahres zur nachfolgenden Stichtagsmeldung aufgrund von Vergleichsplätzen zum 30.06. und am 31.12.

§ 2 Berechnung der Beiträge

- 1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Gesamtzahl der in den Einrichtungen und Diensten eines Mitgliedes angebotenen Vergleichsplätzen.
- 2) Die Ermittlung der Vergleichsplätzen erfolgt nachfolgenden Kriterien:
 - Vollstationäre Plätze x 1,0 = Vergleichsplätze
 - teilstationäre Plätze x 0,6 = Vergleichsplätze
 - Plätze, die nach den § 20, 33 oder 35 SGB VIII angeboten werden und über einen vereinbarten Tagessatz abgerechnet werden, sind den teilstationären Vergleichsplätzen gleichgesetzt
 - ambulante Dienste und Leistungen:
Fachleistungsstunden pro Kalenderjahr dividiert durch die Jahresarbeitsstunden laut jeweils KGSt- Gutachten = Vergleichsplätze
- 3) Die Mitglieder teilen dem Verband jeweils zum Ende Juni und Dezember eines Jahres die genehmigten Plätze und die Anzahl der Fachleistungsstunden im abgelaufenen Kalenderjahr mit.

4)

- a) Es wird pro Träger ein Grundbeitrag von jährlich 400,00 € erhoben.
- b) Der Beitrag pro Vergleichsplatz wird auf 210,00 € festgelegt.
- c) Beitragserhöhungen seitens des Bundesverbandes führen ohne weitere Abstimmung über die Beitragsordnung zu einer Anpassung des Grundbeitrages
- d) Es erfolgt eine jährliche reguläre Anpassung des Beitrags pro Vergleichsplatz angelehnt an 90 % der prozentualen Steigerungen der Entgelte in den beiden Bundesländern nachfolgender Berechnungsformel jeweils zum Januar des Folgejahres:
$$\frac{\% \text{ RLP} + \% \text{ Saar} \cdot 0,9}{2}$$

5) Ehrenmitglieder sind beitragsfreigestellt.

6) Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung beträgt 400,00 €.

7) Organisationen, die vor dem 30.6. eines Jahres die Mitgliedschaft erwerben zahlen den vollen Beitrag. Wird die Mitgliedschaft nach dem 1.7. eines Jahres erworben, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.

8) bei Austritt aus dem Verband werden Beiträge bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft erhoben.

9) abweichende Vereinbarungen können durch Vorstandsbeschluss erwirkt werden.

§ 3 Begleichung der Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beitrag halbjährlich nach erfolgter Rechnungsstellung zeitnah zu begleichen.

Änderungen der Beitragszahlung oder Beitragsbemessung können nur auf Antrag vor Rechnungsstellung und nach Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

§ 4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied 400,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.07.2025 in Kraft.